

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften
mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 19. Februar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung“ als Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung“ vom 20. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 8. September 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 780), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die §§ 17 und 18 wie folgt gefasst:

- „§ 17 Art und Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 18 Prüfungstermine und Bestehensanforderungen“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versäumt der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen war, ohne wichtigen Grund oder tritt er nach dessen Beginn ohne wichtigen Grund zurück, wird die konkrete Prüfungsleistung mit ungenügend (0 Punkte) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt. Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen auf elektronischem Wege von jeder angemeldeten Fachprüfung der Zwischenprüfung oder von jeder angemeldeten Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung zurücktreten, von Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 (Anfängerübungen) jedoch nicht nach Ausgabe der ersten Klausur.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Rücktritt oder das Versäumnis“ durch die Wörter „genehmigungspflichtige Rücktritte oder Versäumnisse“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Werden die Gründe für einzelne Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt, nimmt der Kandidat an der nächstmöglichen Prüfungsleistung gleicher Art der Schwerpunktbereichsprüfung teil. Werden

die Gründe für einzelne in Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 (Anfängerübungen) enthaltene Prüfungsleistungen anerkannt, nimmt der Kandidat ohne Anrechnung der Prüfungsleistungen der konkret betroffenen Fachprüfung an der nächstmöglichen Fachprüfung gleicher Fachrichtung teil. Bei Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nr. 1 (Allgemeine Grundlagen des Rechts) gilt Entsprechendes. Das Grundlagenfach kann nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 Satz 3 gewechselt werden. Die Regelungen in Satz 2 und 3 kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Kandidaten bei Hausarbeiten oder Studienarbeiten Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wird (Absatz 3).“

cc) Im bisherigen Satz 3 werden zwischen den Wörtern „Kundes“ und „gleich“ die Wörter „oder sonstigen nahen Angehörigen“ eingefügt.

dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Macht der Studierende bei Hausarbeiten oder Studienarbeiten von ihm nicht zu vertretende Gründe glaubhaft, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, wird diese bis zu 14 Tage verlängert. Entsprechende Nachweise sind im Zentralen Prüfungsamt vorzulegen; bei gesundheitlichen Gründen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Kann die Arbeit aus Gründen nach Satz 1 auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, ist das Thema zurückzugeben; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Hausarbeit oder Studienarbeit an diesen Studierenden ist ausgeschlossen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

e) Der bisherige Absatz 3 (Absatz 4 n.F.) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „die Prüfungsleistung“ werden durch die Wörter „bei der Zwischenprüfung die vom Täuschungsversuch betroffene Fachprüfung und bei der Schwerpunktbereichsprüfung die vom Täuschungsversuch betroffene Prüfungsleistung“ ersetzt.
- Vor die Wörter „mit „ungenügend“ (0 Punkte)“ werden die Wörter „als Täuschungsversuch und damit“ gesetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gleiches gilt“ durch die Wörter „Der Prüfungsausschuss stellt einen Täuschungsversuch fest“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „gilt die Prüfung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet“ durch die Wörter „ist von einem Täuschungsversuch auszugehen“ ersetzt.

f) Im bisherigen Absatz 4 (Absatz 5 n.F.) werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „den einzelnen Teilleistungen der Zwischenprüfung (Fachprüfungen)“ werden durch die Wörter „jeder einzelnen Fachprüfung (§ 17 Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.
- Die Wörter „Absatz 3“ werden durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und zwar während einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden, spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Versäumt der Studierende die Meldefrist nach Absatz 2, gewährt das Zentrale Prüfungsamt eine Nachfrist von drei Wochen; in diesem Falle ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Zentralen Prüfungsamt persönlich abgegeben werden.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt zum nächsten Prüfungstermin im Folgesemester.“

4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Art und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind

1. Allgemeine Grundlagen des Rechts,
2. Öffentliches Recht,
3. Privatrecht,
4. Strafrecht.

(3) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 1 sind die in einer von jedem Studierenden zu wählenden Lehrveranstaltung zu den historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und politischen oder wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts (§ 6 Absatz 3 Nummer 4 der Studienordnung) erworbenen Kenntnisse.

(4) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 2 sind die in den Vorlesungen „Grundrechte“ und „Staatsorganisationsrecht“ erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
- Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung,
- Staatsstrukturenprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip),
- Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht),

- Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen erforderlich ist),
- Begriff und Funktionen von Grundrechten,
- allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen),
- systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte,
- Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organstreit.

(5) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 3 sind die im Grundkurs Privatrecht I und II erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten)
- Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete, Bereiche des Privatrechts, materielles Recht und Prozessrecht),
- Rechtsquellen und Normverstehen,
- zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede),
- das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip),
- Rechtsgeschäftslehre,
- Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse,
- Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate,
- Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung, Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern, Verträge mit Drittwirkung, Schuldübernahme und Schuldbeitritt),
- Leistungsstörungenrecht in seinen Einzelausprägungen,
- Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation.

(6) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 4 sind die im Grundkurs und im Aufbaukurs Strafrecht erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
- verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts,
- Methode und historische Grundlagen,
- der Aufbau des vorsätzlich vollendeten Delikts,
- einzelne Delikte gegen die Person,
- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

(7) Andere als die vorgenannten Bereiche dürfen im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 18

Prüfungstermine und Bestehensanforderungen“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachprüfungen „Privatrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 2 bis 4) werden in jedem Semester im Rahmen der jeweiligen Übung für Anfänger angeboten; diese Übung kann mit einer anderen Lehrveranstaltung verbunden werden. Eine im Rahmen einer Anfängerübung abzunehmende

Fachprüfung hat erfolgreich absolviert, wer eine der drei angebotenen Klausuren im Umfang von 120 Minuten und eine der beiden angebotenen Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 20 Seiten bestanden hat. Dabei wird die erste Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor und die zweite in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Semester ausgegeben, in dem die Klausuren geschrieben werden; die zweite Hausarbeit ist zugleich die erste Hausarbeit der Übung des Folgesemesters. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird von dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(3) Die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 1) besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Sie findet in jedem Semester in den jeweils angebotenen Grundlagenfächern statt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Die Fachprüfung kann vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Fachprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung auf beim Zentralen Prüfungsamt zu stellenden Antrag gewechselt werden. Ein Fehlversuch wird nur nach dem ersten Wechsel nicht auf die Zahl der möglichen Wiederholungsversuche angerechnet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Folgesemester abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

7. Dem § 23 Absatz 2 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. im Schwerpunkt „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“

a. Rechtsvergleichende Grundlagen

- Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung; Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts;

b. Philosophische, sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen

- Philosophische Grundlagen des öffentlichen Rechts (Begriff der Gerechtigkeit; Begriff des Rechts; anthropologische Grundlagen; öffentliche und private Güter; Formen und Legitimation von Herrschaft)

- Ökonomische Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts (Gewaltenteilung, Staatsaufgaben, Demokratie, Föderalismus), der Verwaltung, des (allgemeinen) Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsorganisationsrechts sowie des Finanz- und Steuerstaates
- sozialwissenschaftliche Grundlagen des Rechts: Gesellschaftliche Determinanten des Rechts, die Bedeutung gesellschaftlicher Subsysteme für das Recht, der Entstehungsprozess von Recht; Rechtswirkungsforschung
- c. Europarechtliche Grundlagen
 - Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht i. w. S.; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht); Institutionelle Strukturen der Union (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grundrechte; Gerichtsbarkeit; Staatshaftung; Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen).“

8. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldung zur Prüfung ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig (Ausschlussfrist); § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.“

9. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird zwischen die Wörter „erfolgt“ und „innerhalb“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann einen hiervon abweichenden Ausgabetermin festlegen. Dieser ist öffentlich bekannt zu geben.“

10. § 37 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Änderungssatzung vom 19. Februar 2013 gilt für alle Fachprüfungen, die ab deren Inkrafttreten begonnen werden. Vorher unternommene Fehlversuche werden angerechnet. Dies gilt nicht für im Freiversuch unternommene Versuche, sofern die Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung geltenden Fassung vorliegen.“

11. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 22. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1012) außer Kraft.

(2) Art 1 Nr. 1 und 3 der Änderungssatzung vom 8. September 2011 treten am 18. Dezember 2011 in Kraft.

(3) Art 1 Nr. 2 der Änderungssatzung vom 8. September 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach Genehmigung des Justizministeriums mit Schreiben vom 27.11.2012 ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. Dezember 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektorin vom 19. Februar 2013.

Greifswald, den 19. Februar 2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2013